

Landesbibliothek Oldenburg

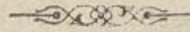
Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 29.03.1878

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 29. März 1878.) 78. Stück.

Inhalt:

- N^o 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1878, betreffend den Schutz der Dünen auf der Insel Wangerooge.
 N^o 186. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1878, betreffend die Aufhebung des Aufagepostens und Nebenollamts II. zu Weserdeich.
 — Berichtigung.

N^o 185

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Schutz der Dünen auf der Insel Wangerooge.
 Oldenburg, 1878 März 21.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums etc., werden folgende Vorschriften zum Schutze der Dünen auf der Insel Wangerooge erlassen:

§. 1. Das Stechen, Ausgraben oder Ausreißen der zum Schutze der Dünen und zur Bindung des Pfluglandes dienenden Pflanzen, Soden oder Büsche, sowie jede Beschädigung der zum Schutze der Dünen oder des Strandes gemachten Anlagen auf der Insel Wangerooge ist verboten.

§. 2. Zum Zwecke des Verpflanzens oder der Sicherung von Anlagen kann das Stechen oder Graben von Helm oder Soden unter näheren Bestimmungen durch schriftliche Erlaubniß des Vogts der Insel gestattet werden.

§. 3. Uebertretungen der im §. 1 enthaltenen Vorschriften oder der in Gemäßheit des §. 2 bei Ertheilung der dort gedachten Erlaubniß getroffenen Bestimmungen werden in Gemäßheit des §. 366 a. des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis 150 *M.* oder Haft bestraft.

Oldenburg, 1878 März 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 186.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Ansagepostens und Nebenzollamts II. zu Weserdeich.

Oldenburg, 1878 März 13.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. Decbr. 1853, betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollverein eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, bringt das Staatsministerium hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. Mai d. J. ab der Ansageposten und das mit demselben verbundene Nebenzollamt II. Weserdeich aufgehoben und die Vorabfertigung

der weſerwärts für das Nebenzollamt I. zu Berne eingehenden Waaren dem Anſagepoſten auf dem Huntewachtsſchiff übertragen wird.

Oldenburg, 1878 März 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rubſtrat.

Bargmann.

Berichtigung.

In der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zum Geſetz vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubſtummer Kinder (Geſetzſammlung Band XXIV. Seite 539 ff.), lautet in Folge eines Schreibfehlers der Anfang des vorlehten Abſatzes im §. 8:

Wünſcht der Verpſlichtete die unter 1 bis 13 genannten zc.,

während es richtig heißen muß:

Wünſcht der Verpſlichtete die unter 1 und 13 genannten zc.

